

35. Fachtierarzt für Tierzucht und Biotechnologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

I. Aufgabenbereich:

Entwicklung und praktische Anwendung von Biotechniken in Tierproduktion, Tierzucht und Genetik.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an Instituten für Tierzucht tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierzucht und Biotechnologie mindestens 2 Jahre
- 1.2 Tätigkeit an Kliniken für Fortpflanzung tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen Instituten für Tierzucht anderer Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. der pharmazeutischen Industrie oder zugelassenen wissenschaftlichen Institutionen, jeweils mit entsprechendem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes höchstens 2 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

1. Grundkenntnisse in allen Teilbereichen der Tierzucht sowie der Bio- und Gentechnik
2. Umfassende theoretische Kenntnisse in allen sowie umfangreiche praktische Erfahrungen in mindestens einem der folgenden Teilbereiche:
 - 2.1 In-vitro-Produktion von Embryonen sowie assoziierte Biotechniken der Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren, Labor- oder Zootieren einschließlich ihrer Anwendung in Zuchtprogrammen
 - 2.2 Erstellung transgener Tiere für Forschung und Produktion
 - 2.3 Verfahren der Genomanalyse und Gendiagnostik bei Tieren
3. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierzucht tierärztlicher Bildungsstätten
2. Kliniken für Fortpflanzung tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene Institute für Tierzucht anderer Bildungsstätten, zugelassene Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. der pharmazeutischen Industrie und zugelassene wissenschaftliche Institutionen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.